

LÜCKING & HÄRTEL GMBH

IMMISSIONSSCHUTZ

UMWELTSCHUTZ

NATURSCHUTZ

PROJEKT:

Errichtung einer Schweiinemastanlage am Standort Großgarnstadt

AUFTAG:

Umweltverträglichkeitsstudie zur UVP-Pflicht im Einzelfall

Berichtsnummer: 0477-N-02-20.10.2017/0

ANTRAGSTELLER:

Matthias Carl
Lindenberg 9
96237 Ebersdorf

ANTRAGSVERFASSER:

BayWa AG – Stall+Systeme
St.-Martin-Straße 76
81541 München

NAME DES VERANTWORTLICHEN BEARBEITERS:

Dipl. - Ing. (FH) Kathrin Meyer

Name der Institution:

Lücking & Härtel GmbH

Kobershain

Bergstraße 17

04889 Belgern-Schildau

Tel.: 034221 / 55199-0

Fax: 034221 / 56 829

k.meyer@luecking-haertel.de

<http://www.luecking-haertel.de>



KOBERSHAIN, DEN 20.10.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1 BESCHREIBUNG DES VORHABENS	4
1.1 Einführende Informationen	4
1.2 Bezeichnung der Anlage	4
1.3 Antragsteller.....	4
1.4 Antragsverfasser	4
1.5 Name der Institution und des verantwortlichen Bearbeiters	4
1.6 Standort der Anlage.....	4
1.7 Art der Anlage	5
1.8 Kurzbeschreibung der Anlage	5
2 BESCHREIBUNG DER ÖRTLICHEN VERHÄLTNISSE	7
2.1 Standort der Anlage - Topographie	7
2.2 Nutzungsstruktur (FNP und B-Plan)	8
2.3 Ortsbesichtigung	9
3 BEURTEILUNGSGRUNDLAGEN	9
3.1 Antragsunterlagen/ eingereichte Unterlagen.....	9
3.2 Vorschriften und Richtlinien	10
3.3 Sonstige Unterlagen	10
4 EINORDNUNG GEM. ANLAGE 1 UVPG	10
5 UNTERSUCHUNGSSRAUM	11
6 ANLAGE 3 UVPG: KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG IM RAHMEN EINER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG	12
6.1 Merkmale des Vorhabens.....	12
6.1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens bzw. der Abrissarbeiten	12
6.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben o. Tätigkeiten.....	12
6.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	12
6.1.4 Abfallerzeugung i.S.v. § 3 Abs. 1 und 8 KRW-/AbFG	16
6.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	16
6.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen (inkl. durch Klimawandel bedingte)	20
6.1.7 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S.d. § 2 Nr. 7 StörfallVO	20
6.1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit	20
6.2 Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit)	21
6.2.1 Nutzungskriterien	21
6.3 Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen	24
7 ZUSAMMENFASSUNG	27
8 ANHANG	28



TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Geschützte Biotope und sonstige registrierte Biotope im Umfeld bis 1.000 m 28

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lageplan SMA Großgarnstadt; Stand 06.10.2017 (ohne Maßstab) 6
Abbildung 2: Topographische Karte Auszug TK 50 (ohne Maßstab) 7
Abbildung 3: Auszug aus dem FNP der Gemeinde Ebersdorf bei Coburg (ohne Maßstab) 8
Abbildung 4: Biotopkartierung Bayern im Umfeld bis 1.000 m 29

Die Vervielfältigung bzw. Weitergabe dieser Unterlage ist nur mit Zustimmung der Lücking und Härtel GmbH gestattet.
Ausgenommen ist die bestimmungsgemäße Verwendung zur Beteiligung von Behörden im Genehmigungsverfahren.



1 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

1.1 Einführende Informationen

Der Antragsteller Matthias Carl plant die Errichtung einer Schweinemastanlage am Standort Großgarnstadt.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage, für die erstmals eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die hierzu erforderlichen Informationen und Angaben werden nachfolgend gem. der Kriterien der Anlage 2 UVPG zusammengestellt.

1.2 Bezeichnung der Anlage

Schweinemastanlage am Standort Großgarnstadt

1.3 Antragsteller

Matthias Carl

Lindenberg 9

96237 Ebersdorf

1.4 Antragsverfasser

BayWa AG – Stall+Systeme

St.-Martin-Straße 76

81541 München

1.5 Name der Institution und des verantwortlichen Bearbeiters

Name des verantwortlichen Bearbeiters: Dipl.-Ing. (FH) Kathrin Meyer

Landschaftsarchitektin (AK Sachsen)

Name der Institution: Lücking & Härtel GmbH

Kobershain

Bergstraße 17

04889 Belgern-Schildau

k.meyer@luecking-haertel.de

<http://www.lücking-härtel.de>

1.6 Standort der Anlage

Der Standort der Schweinemastanlage befindet ca. 650 m nordwestlich der Ortschaft Großgarnstadt. Die Anlage nimmt Bereiche des Flurstückes 553, Gemarkung Großgarnstadt, Gemeinde Ebersdorf bei Coburg, Landkreis Coburg, Regierungsbezirk Oberfranken, Freistaat Bayern ein.



1.7 Art der Anlage

Bezeichnung: Schweinemastanlage

Zweck der Anlage: Haltung von Mastschweinen bis zu einem Lebendgewicht von 120 kg

Kapazität der Anlage: Mastschweine 2.952 Tierplätze

1.8 Kurzbeschreibung der Anlage

Bei dem vorliegendem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung einer Schweinemastanlage. Die geplante Anlage befindet sich nordwestlich der Ortschaft Großgarnstadt und ist allseits umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Erschließung der Anlage wird durch eine Zufahrt in nördliche und westliche Richtung mit Anbindung an den westlich verlaufenden Gemeindeweg sowie im weiteren Verlauf an die Straße „CO13“ gewährleistet.

Nach der Errichtung der Schweinemastanlage ist im Wesentlichen folgender Anlagenbestand am Standort vorzufinden:

- 1 Schweinemaststall mit 2.952 Mastschweineplätzen ausgerüstet mit Abluftreinigungsanlage „Chemowäscher (+)“ Uniqfill Air und Rampe inkl. Futterraum, Technikraum und Schmutzsenschleuse
- 1 Abschlämmwasserbehälter
- 1 Vorgrube, abgedeckt mit Betondeckel, V = 235 m³
- 2 Getreidesilos (je 502 t) mit Elevator und Annahmegasse
- 1 Silo für Sojaschrot (6,6 t)
- 1 Silo für Rapsschrot (25 t)
- 2 Mineralfuttersilos (6,5 t und 4,3 t)
- 1 Kadaverlager (TBA-Container)
- 1 Regenrückhaltebecken und Löschteich

einschl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen sowie Fahrwege und –plätze.

Für den Ausgleich der Eingriffe in die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften sowie Landschaft wird das Betriebsgelände am Nord-, West- und Südrand mit Baum- und Strauchhecken eingegrünt. Am Ostrand wird eine extensiv genutzte Streuobstwiese entwickelt. Der Ersatz eines Laubbaumes auf dem öffentlichen Feld- und Waldweg, welcher voraussichtlich bei der Erschließung verloren geht, erfolgt über die Ersatzpflanzung von 2 neuen Laubbäumen auf dem betroffenen Weg. Dem Kompensationserfordernis gem. Bayerischer Kompensationsverordnung wird somit entsprochen.

Für den Anlagenstandort sind außerdem artenschutzrechtliche Eingriffe in Brutstätten von Vögeln des Offenlandes auszuschließen. Die Baufeldfreimachung soll vom 01.10. -28.02. außer-



halb des Brutzeitraumes erfolgen. Alternativ ist ein fachlich fundiertes Monitoring mit Negativnachweis oder ein auf eine Bestandserfassung basierendes Schutzkonzept durchzuführen.

Die Tränkwasserversorgung für die Tiere soll über einen noch zu errichtenden Brunnen gewährleistet werden. Die Trinkwasserversorgung wird über den Anschluss an das Trinkwassernetz und über eine noch zu errichtende Leitung mit Anbindung im Bereich der CO13 realisiert.

Die Wärme- und Stromversorgung der Schweinemastanlage wird über die Anbindung an das Wärme- und Stromnetz der südwestlich gelegenen Biogasanlage realisiert. In der Biogasanlage wird die in der Schweinemastanlage anfallende Gülle für die Erzeugung von Strom und Wärme verwertet.

Eine detaillierte Kurzbeschreibung des Vorhabens bzw. die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung der Anlage kann dem BlmSchG-Antrag entnommen werden.

In der nachfolgenden Abbildung 1 ist die Anordnung der Anlage verdeutlicht.

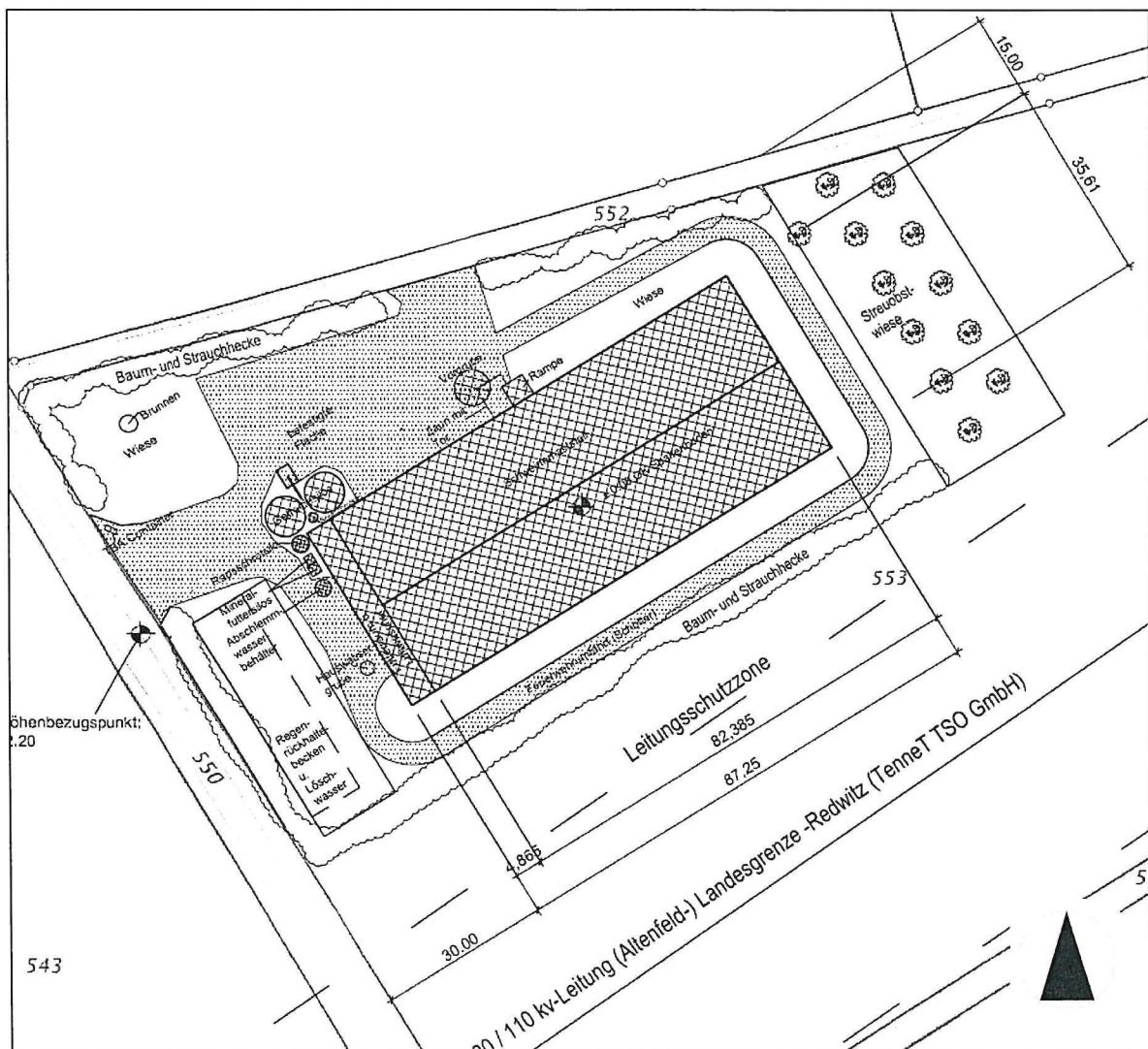


Abbildung 1: Lageplan SMA Großgarnstadt; Stand 06.10.2017 (ohne Maßstab)

2 BESCHREIBUNG DER ÖRTLICHEN VERHÄLTNISSE

2.1 Standort der Anlage - Topographie

Die geographische Lage des Anlagenstandortes sowie das weitere Umfeld sind aus Abbildung 2 (Auszug aus der Topographischen Karte TK 50/Bayern) ersichtlich. Die Koordinaten des Anlagenstandortes (Mitte) nehmen die folgenden Werte ein:

	Rechtswert	Hochwert
Gauß-Krüger:	44 33 660	55 68 300

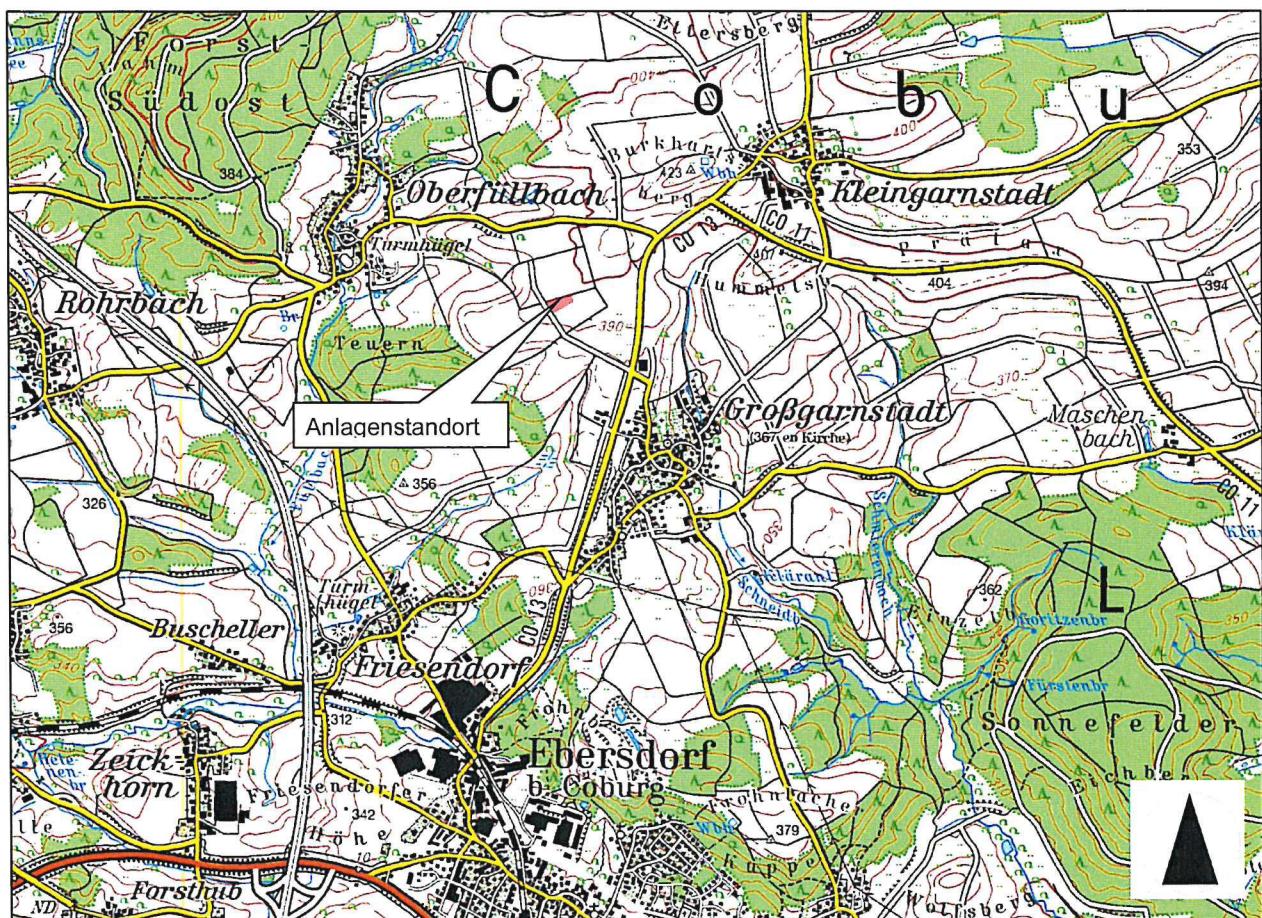


Abbildung 2: Topographische Karte Auszug TK 50 (ohne Maßstab)

Das Eingriffs- bzw. Vorhabengebiet befindet sich außerhalb geschlossener Ortschaften umgeben von landwirtschaftlich genutzter Fläche. Der Anlagenstandort ist in der Abbildung 2 rot gekennzeichnet.

Die Topographie im Standort- und Umgebungsbereich der Anlage kann aus der Übersichtskarte entnommen werden. Der Anlagenstandort liegt auf einer Höhe von ca. 390 m über NN. Der Standort und das Beurteilungsgebiet kann als ebenes bis leicht welliges Gelände beschrieben werden.

2.2 Nutzungsstruktur (FNP und B-Plan)

Für das Vorhabengebiet existiert ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Ebersdorf bei Coburg vom 12.03.1999. Ein Ausschnitt aus dem FNP wird in Abbildung 3 dargestellt. Für den Anlagenstandort existiert bislang kein Bebauungsplan.

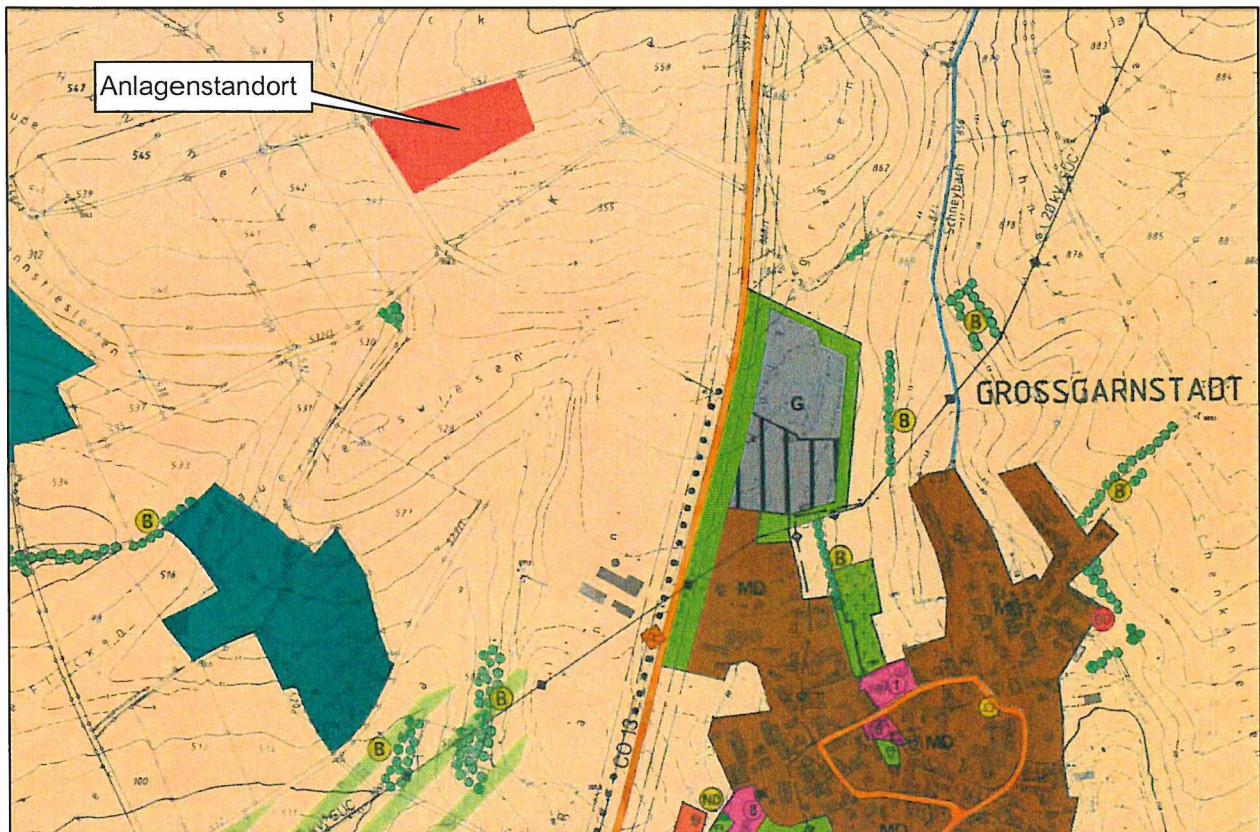


Abbildung 3: Auszug aus dem FNP der Gemeinde Ebersdorf bei Coburg (ohne Maßstab)

Der Anlagenstandort ist im FNP als „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt und liegt somit im baurechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Für den Anlagenstandort befindet sich die 18. Änderung des FNPs in Aufstellung. Parallel dazu wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Schweinehaltung Carl“, Großgarnstadt aufgestellt. Der Standort wird darin als ein Sondergebiet (SO) gem. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO mit Zweckbestimmung „Schweinehaltung“ dargestellt bzw. festgesetzt.

Die nächstgelegenen Bebauungen der Ortschaft Großgarnstadt südöstlich des Anlagenstandortes sind im FNP als „gewerbliche Bauflächen (G)“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO sowie als „Dorfgebiet (MD)“ gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO dargestellt.

Für die südöstlich gelegene Biogasanlage existiert ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Großgarnstadt-Biogasanlage“ vom 12.09.2006, welcher das Gebiet als Sondergebiet (SO) mit



der Zweckbestimmung „Erzeugung und Nutzung von regenerativer Energie“ gem. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO festsetzt.

Für das Gebiet östlich der Biogasanlage im Bereich „Straße CO13“ und „Neustadter Straße“ existiert ein weiterer Bebauungsplan „Neustadter Straße“ von 1992 und 2007 (1. Änderung) der Gemeinde Ebersdorf bei Coburg, welcher das Gebiet als „Industriegebiet (GI)“ gem. § 1 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO, als „Gewerbegebiet (GE)“ gem. § 1 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO bzw. als „Dorfgebiet (MD)“ gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO, festsetzt.

2.3 Ortsbesichtigung

Am 28.10.2016 wurde ein Ortstermin am Standort der Schweinemastanlage mit dem Antragsteller durchgeführt. Im Zuge des Termins wurden der Standort und die Umgebung begangen bzw. abgefahren und eine Fotodokumentation erstellt. Es fand eine Biotoptypenkartierung, die Erfassung des Landschaftsbildes sowie die Inaugenscheinnahme der emittierenden Anlagen und der Immissionsorte statt. Weiterhin wurden die orographischen Verhältnisse vor Ort erfasst.

3 BEURTEILUNGSGRUNDLAGEN

3.1 Antragsunterlagen/ eingereichte Unterlagen

Der Prüfung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- /1/ Antragsunterlagen für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG, BayWa AG, Oktober 2017.
- /2/ Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Schweinehaltung Carl“, Gemeinde Ebersdorf b.Coburg mit Begründung und Umweltbericht, Entwurf, Oktober 2017.
- /3/ 18. Änderung des Flächennutzungsplanes bezogen auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Schweinehaltung Carl“, Großgarnstadt, mit Begründung und Umweltbericht, Entwurf, Oktober 2017.
- /4/ Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionsprognose sowie integrierter Bio-aerosolimmissions-betrachtung, Lücking & Härtel GmbH (2017)
- /5/ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Lücking & Härtel GmbH (2017)
- /6/ Dachflächenentwässerungskonzept für Schweinemaststall Matthias Carl, Flur Nr. 553, Gemarkung Großgarnstadt, 96237 Ebersdorf, WHG Anlagenbau GmbH & Co.KG (26.06.2017)
- /7/ Ingenieurbüro für Brand-und Explosionsschutz Dipl.-Ing. für Brandschutz J. Kunstmann (30.05.2017): Brandschutznachweis in Form eines Brandschutzkonzeptes nach Art. 66 der BayBO für den Neubau eines Mastschweinestalls mit Vorgrube und Futtersilos in 96237 Ebersdorf



3.2 Vorschriften und Richtlinien

Für die Prüfung der Umweltverträglichkeit sind folgende Vorschriften und Richtlinien relevant:

- /8/ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- /9/ Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- /10/ Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
- /11/ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- /12/ Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- /13/ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- /14/ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- /15/ Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG)

Auf die Nennung der weiteren untergesetzlichen Verordnungen wird verzichtet.

3.3 Sonstige Unterlagen

Als sonstige Unterlagen wurden berücksichtigt:

- /16/ Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat: BayernAtlas
- /17/ Bayerisches Landesamt für Umwelt: UmweltAtlas Boden
- /18/ Flächennutzungsplan der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg
- /19/ Regionaler Planungsverband Oberfranken West: Regionalplan
- /20/ Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (April 2009): Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Bayern (Bayerische Biodiversitätsstrategie)
- /21/ LEP Oberfranken-West – Landschaftsentwicklungskonzept Oberfranken-West. Von 2005.
- /22/ Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Bayerischer Denkmal-Atlas

4 EINORDNUNG GEM. ANLAGE 1 UVPG

Die Anlage ist gem. Anlage 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz der Nr. 7.7.2 „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 kg Lebendgewicht oder mehr) mit 2.000 bis weniger als 3.000 Plätzen“ zuzuordnen. Im Rahmen des o. g. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist somit behördlicherseits eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.



5 UNTERSUCHUNGSRAUM

Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter des Bereiches Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt ist der Eingriffs- bzw. Anlagenstandort selbst. Für landschaftliche Beeinträchtigungen wird der Sichtbereich der Anlage beurteilt.

Wirkungen aus Stickstoffdepositionen wurden für die nächst gelegenen Natura 2000-Gebiete wurden darüber hinaus für die nächst gelegenen FFH-Gebiete DE5732-371 „Bruchschollenkuppen im Landkreis Coburg“ und DE5732-373 „Röderbach-, Biberbach- und Schneybachtal“ beurteilt (vgl. /4/).

Für die Beurteilung der Ammoniakimmissionen wurde ein Mindestabstand ermittelt (/4/). Es wurde festgestellt, dass sich innerhalb des Mindestabstandes nach Abbildung 4 im Anhang 1 der TA Luft 2002 keine maßgeblichen Immissionsorte für die Beurteilung von Ammoniakimmissionen befinden, d.h. empfindliche Pflanzen und Ökosysteme liegen außerhalb des Mindestabstandes. Dennoch wurde mittels Ausbreitungsrechnung (Immissionsprognose) geprüft, wie hoch die im Umfeld des Vorhabens berechneten Immissionskonzentrationen (anlagebedingte Zusatzbelastung) durch NH₃ im Jahresmittel sein werden (/4/).

Als Immissionsorte für die Beurteilung der Geruchsimmisionen, Staub und Bioaerosole wurden die im Umfeld der Anlage benachbarte Wohn- und Gewerbebebauungen betrachtet (/4/).



6 ANLAGE 3 UVPG: KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG IM RAHMEN EINER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

6.1 Merkmale des Vorhabens

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
6.1.1 GRÖÙE UND AUSGESTALTUNG DES VORHABENS BZW. DER ABRISSEARBEITEN	
Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen	Vgl. Kapitel 1.7 und 1.8. Auslegung der Gesamtanlage: 2.952 Tierplätze.
Sofern ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 zum UvPG) für das Projekt vorhanden ist: Inwieweit wird dieser überschritten? Wie weit ist der Abstand zum X-Wert?	Vgl. Kapitel 4
6.1.2 ZUSAMMENWIRKEN MIT ANDEREN BESTEHENDEN ODER ZUGELASSENEN VORHABEN O. TÄTIGKEITEN	
Sind in der Umgebung andere Vorhaben oder Tätigkeiten mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?	In den Ortschaften Großgarnstadt und Kleingarnstadt befinden sich weitere landwirtschaftliche Anlagen/Vorbelastungen: Es bestehen Vorbelastungen aus Gerüchen. Für den ländlichen Raum Bayerns kann ein Vorbelastungswert in einer Höhe von 2-4 µg/m³ an Ammoniumkonzentration angesetzt werden.
Besteht eine Kumulierung mit Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern (sich überschneidender Wirkungsbereich, funktionale und wirtschaftliche Bezogenheit, technische und sonstige Anlagen sind zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden) ?	Nein, es handelt sich um ein Vorhaben ohne bestehende oder geplante Vorhaben derselben Art im engen Zusammenhang mit dem Vorhaben.
6.1.3 NUTZUNG NATÜRLICHER RESSOURCEN, FLÄCHE, BODEN, WASSER, TIERE, PFLANZEN, BIOLOGISCHE VIELFALT	
Angaben der vom Vorhaben (einschl. aller „Nebeneinrichtungen“) benötigte(n) Fläche(n).	Gem. VBP (I/2) auf Flst. 553 Überbauung mit Gebäuden und Nebenanlagen max. bis 7.800 m² zulässig. Fläche für Regenrückhaltebecken: 659 m². Gesamtfläche des Betriebsgrundstücks: 12.086 m². Ausbauender Feld- und Waldweg (Flst. 552): 434 m².

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;	<p>Bodenversiegelung: Es kommt anlagebedingt zu einer Bodenversiegelung im Umfang von 7.800 m² (Flst. 553) und 434 m² (Flst. 552). Der Ausgleich des daraus resultierenden Eingriffs in den Boden ist gem. /2/ durch die multifunktionale Kompensation über die Maßnahmen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen zu erbringen.</p> <p>Bodenverdichtung: Durch das Befahren mit schwerer Technik kann es während der Bauphase zu Bodenverdichtungen und somit zur Veränderung der örtlichen Standortbedingungen kommen. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind auftretende Bodenverdichtungen durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen und die Flächen zu regenerieren.</p> <p>Bodenutzung: Der Anteil versiegelter Fläche wird sich erhöhen. Die Bodennutzung wird sich von einem ackerbaulich genutzten Boden zu einem Siedlungsstandort verändern.</p> <p>Bodenabtrag / Bodenauftrag, Bodenentwässerung: Es sind zum derzeitigen Zeitpunkt keine Entwässerungsmaßnahmen geplant. Für den Ausgleich eines geringen Geländegefälles ist der Bodenab-/auftrag geplant.</p> <p>Eintrag von Schadstoffen: Im Normalbetrieb der Anlage sind keine Einträge von Schadstoffen in den Boden zu erwarten.</p>

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser;	<p>Kein Gewässerausbau. Unverschmutztes Niederschlagswasser der Dachflächen wird einem Regenrückhaltebecken zugeführt und der Vorflut gedrosselt zugeleitet. Auf der Hofstelle anfallendes Niederschlagswasser versickert vor Ort.</p> <p>Baubedingte Wirkungen auf das Grundwasser, z. B. durch Aufschluss in der Baugrube, können auf Grund des tiefen Grundwasserstandes ausgeschlossen werden.</p> <p>Für die Wasserversorgung des Tierbestandes ist geplant, einen Brunnen zu realisieren über den Grundwasser entnommen wird. Um Auswirkungen auf das Grundwasser zu vermeiden, sind die gesetzlichen Vorgaben (9/ und /10/) zu berücksichtigen. Die Grundwasserentnahme darf nur in dem zulässigen Maß und nur über die dafür zulässigen Anlagen erfolgen.</p>

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen sowie zu Veränderungen der Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschl. der innerartlichen Vielfalt sowie der Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen	<p>Geschützte Biotope sind vom Eingriff nicht betroffen und werden auch nicht durch betriebsbedingte Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen beeinträchtigt (vgl. /4/).</p> <p>Flora/Fauna/Biotopypen: Die beanspruchten Biotopypen sind: intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, artenarme Säume, versiegelte Wirtschaftsweg, Einzelbäume, naturferne Gräben, Grüneweg. Es handelt sich um Biotopypen geringer bis allgemeiner Bedeutung als Lebensraum und für den Naturhaushalt. Eingriffe aus der Umwandlung der Biotopypen in überbaute Flächen werden gem. /2/ über die Entwicklung von Baum- und Strauchhecken und einer Streuobstwiese am Anlagenstandort ausgeglichen. Vorkommen geschützter Tiere oder Pflanzen, insbesondere Vogelarten des Offenlandes können auf den Ackerflächen und ihren Randbereichen nicht ausgeschlossen werden /5/. Es ist eine Bauzeitenregelung oder alternativ die fachkundige Bestandserfassung vor Durchführung der Baumaßnahmen geplant.</p> <p>Biologische Vielfalt: Die Anforderungen der bayerischen Biodiversitätsstrategie (2/20) werden erfüllt. Es werden der Schutz der Artenvielfalt, insbesondere des Rückgangs vom Aussterben bedrohten und stark gefährdeten Arten durch Vorkehrungen des Artenschutzes (Bauzeitenregelung) erfüllt und über die Strauch- und Baumhecken und die Streuobstwiese neue, standorttypische Lebensräume geschaffen. Das Managementsystem der Natura 2000-Gebiete sowie das Netz der Schutzgebiete kann erhalten und fortentwickelt werden, da keine Eingriffe in diese Gebiete zu erwarten sind. Der Biotopverbund wird nicht beeinträchtigt.</p>

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
6.1.4 ABFALLERZEUGUNG I.S.V. § 3 ABS. 1 UND 8 KRW-/ABFG	<p>Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang.</p> <p>Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.).</p> <p>Art der geplanten Entsorgung.</p> <p>In der Anlage fallen 100-150 Stück/a Kadaver (02 01 02) an. Diese werden in einem Kadaverlager bis zur Abholung durch den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (Walsdorf) gelagert.</p> <p>Körperschutzmittel (15 02 03) wie z. B. Handschuhe oder Aufsaugmittel werden gesammelt und über einen regionalen Fachbetrieb entsorgt.</p> <p>Kunststoffabfälle (15 01 02) und hausbüllartige Abfälle (20 03 99) werden gesammelt und dem Dualen System bzw. dem Entsorgungsunternehmen zugeführt. Die Mengen variieren je nach Bedarf.</p> <p>Bei den Abfällen handelt es sich um Abfälle zur Beseitigung. Eine Vermeidung der anfallenden Abfälle ist technisch nicht möglich und eine Verwertung der Abfälle ist aus sonstigen Gründen (z.B. Sicherheitsrisiken,...) unzumutbar.</p> <p>Nach den vom BMU/BMELV herausgegebenen Hinweise „Einordnung von Gülle, die in Biogasanlagen verwendet wird, als Abfall oder Nebenprodukt nach § 4 KrWG“ (Stand: 31.01.2013) ist die im Betrieb anfallende Gülle nicht als Abfall, sondern als ein tierisches Nebenprodukt gem. § 4 KrWG der vorliegenden Schweinestallanlage einzustufen. Dieses Nebenprodukt wird wirtschaftlich und landwirtschaftlich weiterverwendet.</p>
6.1.5 UMWELTVER SCHMUTZUNG UND BELÄSTIGUNGEN	<p>Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge.</p> <p>Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehmbare bzw. messbare Belastung der Umgebung durch</p>

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
Stoffeinträge in Boden und Wasser,	Flüssige und feste Stoffeinträge in Boden und Wasser sind nicht vorhanden und sind gem. der rechtlichen Vorhaben BBodSchG u. BayBodSchG i.V.m. der BBodSchV sowie der Vorgaben zum Wasserschutz gem. WHG und BayWG und der AwSV durch technische und organisatorische Vorgaben zu vermeiden.
Geräusche,	Informationen zu Geräuschemissionen liegen nicht vor. Das Vorhaben befindet sich in einem ausreichenden Abstand zu den maßgeblichen Immissionsorten. Technische Geräuschemissionen sowie Geräusche aus der Tierhaltung werden über die Gebäude und Einhausungen gedämpft. Die Zuwegung erfolgt über einen landwirtschaftlichen Weg ohne anliegende Wohnbebauungen. Da die hierdurch reduzierten Geräusche i.d.R. nicht derart weit reichen, sind keine schädlichen Einwirkungen zu erwarten.
Geruch,	Ausgehend vom Dauerbetrieb der Anlage über die 8.760 Stunden des Jahres werden ca. 79,7436 MGE/h Geruchseinheiten emittiert. Auswirkungen durch Geruch auf das Schutzzgut Mensch wurden in einem separaten Gutachten untersucht. Zentrales Ergebnis ist, dass die Immissionswerte der GfRL eingehalten werden. (vgl./4/).

Überschlägige Angaben zu den Kriterien	
Kriterien	hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
Luftschadstoffe,	<p>Es werden 2.692 kg/a Ammoniak emittiert.</p> <p>Auswirkungen durch Ammoniakimmissionen wurden in einem separaten Gutachten untersucht (4). Zur Beurteilung der Ammoniakimmissionen wird nach dem Regelwerk der TA Luft Nr. 4.8 verfahren. Nach Ermittlung des Mindestabstandes gemäß Anhang 1, Abbildung 4 TA Luft wurde festgestellt, dass sich innerhalb des errechneten Mindestabstandes keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme befinden.</p> <p>Durch eine Ausbreitungsrechnung für Ammoniak nach Anhang 3 TA Luft wurde festgestellt, dass die Immissionskonzentration an keinem Immissionsort d.h. empfindliche Pflanzen und Ökosystem $> 3 \mu\text{gNH}_3/\text{m}^3$ beträgt.</p> <p>Die anlagenbezogenen Stickstoffeinträge (Depositionen) sind an keinem maßgeblichen Immissionsort $> 5 \text{ kgN}/(\text{ha}^*\text{a})$. An den Lebensraumtypen (LRT) der betrachteten FFH-Gebiete unterschreitet die vorhabenbezogene Zusatzbelastung das Abschneidekriterium in Höhe von $0,3 \text{ kgN}/(\text{ha}^*\text{a})$.</p> <p>Der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak und Stickstoff in der Umgebung des Anlagenstandortes ist nach Nr. 4.8 TA Luft gewährleistet.</p> <p>(Ab)Wärme, Erschütterungen, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, verbunden?</p> <p>Beeinträchtigungen aus sonstigen Belastungen der Umwelt durch Abwärme, Erschütterungen, ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen resultieren aus dem Anlagenbetrieb nicht.</p>

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden vorrausichtlich in welchem Umfang emittiert?	<p>Die Gesamtstaubemission beträgt 20,2191 g/h und die Feinstaubemission 8,0877 g/h.</p> <p>Auswirkungen durch Staub wurden in einem separaten Gutachten (4) untersucht. Grundlage für die Beurteilung der prognostizierten Immisionssituation für Schwebstaub und des Staubniederschlags stellt die TA Luft 2002 dar.</p> <p>Der in der TA Luft Nr. 4.2.2 genannte Irrelevanzwert für die Zusatzbelastung wird an den maßgeblichen Immissionsorten deutlich unterschritten. Somit kann die prognostizierte Schwebstaubkonzentration an den maßgeblichen Immissionsorten als irrelevant bewertet werden. Gleicher gilt für die prognostizierte Immissionssituation des Staubniederschlags. Der in der TA Luft Nr. 4.3.2 genannte Irrelevanzwert für die Zusatzbelastung wird an den maßgeblichen Immissionsorten deutlich unterschritten. Der prognostizierte Staubniederschlag kann somit an den maßgeblichen Immissionsorten als irrelevant bewertet werden.</p> <p>Der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Schwebstaubkonzentration sowie der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erhebliche Nachteile durch Staubniederschlag sind damit gewährleistet.</p> <p>Gleichzeitig kann festgestellt werden, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Umweltauswirkungen durch Bioaerosole aus der Anlage bestehen.</p>

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau	
6.1.6 RISIKEN VON STÖRFÄLLEN, UNFÄLLEN UND KATASTROPHEN (INKL. DURCH KLIMAWANDEL BEDINGTE)		
6.1.6.1 Hinsichtlich verwendeteter Stoffe und Technologien	<p>Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen?</p> <p>Unfall-/Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebsverändernden Stoffen;</p> <p>Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?</p>	<p>Kein Umgang mit gefährlichen Stoffen, Gefahrgütern o. radioaktiven Stoffen.</p> <p>Diesbezüglich bestehen keine Unfall- und Störrisiken.</p>
6.1.7 ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR STÖRFÄLLE I.S.D. § 2 NR. 7 STÖRFALLVO	<p>Wird das Vorhaben innerhalb eines bekannten, angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebbereiches zu Betriebbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BlmSchG verwirklicht ?</p>	<p>Es ist nicht bekannt, dass sich der Betrieb innerhalb einer Schutzfläche eines Störfallbetriebes befindet. Auswirkungen aus schweren Unfällen oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.</p>
6.1.8 RISIKEN FÜR DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT	<p>Können aus dem Vorhaben oder damit verbundene Tätigkeiten Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch die Verunreinigung von Wasser oder Luft, entstehen ?</p>	<p>Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch und Tier im Einwirkungsbereich der Anlage sind nicht zu erwarten. Im Seuchenfall sollen die rechtlichen Regelungen des Tier- und Seuchenschutzes berücksichtigt werden. In der direkten Umgebung befinden sich keine Wohnsiedlungen oder anderen Tierhaltungsanlagen, die gesundheitlich gefährdet würden. Beim Rückbau sind keine Umweltverschmutzungen oder Belästigungen zu erwarten, da diese zu vermeiden sind.</p>

6.2 Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit)

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen? Art und Umfang)
6.2.1 NUTZUNGSKRITERIEN Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung;	Lage im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Es wird eine gewerbliche Tierhaltungsanlage realisiert, so dass Betroffenheit gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB besteht. Baurechte werden über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes geschaffen (2/ und 3/).
6.2.1.1 Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens;	Bodenfunktionen: Am Standort steht gem. /17/ fast ausschließlich Regosol und Pelosol aus Lehm bis Ton an. Betroffen ist ein in seinen Bodenfunktionen gering beeinträchtigter Boden. Betroffenheit durch anlagenbedingte Bodenversiegelung (vgl. Kap. 6.1.3) Archivfunktion: Der Boden am Vorhabenstandort weist keine Geotope bzw. besondere Archivfunktionen auf. Keine Betroffenheit. Bodenerosion: Besondere Vorkehrungen gegen Bodenerosion sind nicht zu treffen. Keine Betroffenheit. Stoffliche Belastung der Böden: Im Altlasten-, Boden- und Deponieninformationssystem sind nach Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes Kronach (05.09.2017) keine Schadensfälle oder Altablägerungen auf den überplanten Flächen kartiert. Keine Betroffenheit.
Wasserbeschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente	Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Durch die gedrosselte Einleitung des Dachflächenwassers wird die Veränderung des Abflussverhaltns der Vorflut vermieden.

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen? Art und Umfang)
Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), - Geologie/-Hydrologie	Die Grundwasserbeschaffenheit entspricht den ortsüblichen Rahmen-daten und ist gering beeinträchtigt. Es besteht Betroffenheit durch die anlagenbedingte Überbauung. Informationen zur Grundwasserbeschaf-fenheit liegen nicht vor.
Luftqualität, z.B. Kurgebiete	Der Anlagenstandort liegt nicht in einem Gebiet für den Tourismus (kein Kurgebiet), keine Betroffenheit.
Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum)	Die Schutzgutkarte Landschaftsbild und Landschaftserleben des LEK (/16/) stellt den Vorhabenstandort in der Landschaftseinheit 37 „Hügel-land mit abwechslungsreicherem Teilgebieten“ dar und weist ihr eine mittlere Eigenart zu. Das Landschaftsbild wird während der Bauphase temporär durch Baugeräte (Kran, Bagger, Betonmischer) und Baustel-leneinrichtungen (Gerüste, Container) verändert. Anlagebedingte Be-einträchtigungen des Landschaftsbildes aus der Sichtbarkeit der Ge-bäude und Anlagen werden über die gestalterische Einbin-dung/Farbgebung sowie Eingrünung ausgeglichen.
6.2.1.2 Schutzkriterien	
Natura 2000-Gebiete ... gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 8 BNatSchG	Für die umliegenden FFH-Gebiete DE5732-371 „Bruchschollenkuppen im Landkreis Coburg“ und DE5732-373 „Röderbach-, Biberbach- und Schneybachtal“ wurden Beeinträchtigungen der empfindlichen Lebens-raumtypen aus Stickstoffdepositionen in einer immissionsschutzfachli-chen Prognose überprüft (4/). Relevante Stickstoffdepositionen sind dort nicht zu erwarten, so dass eine Berücksichtigung im vorhabenbe-zogenen Bebauungsplan nicht erforderlich ist.
Naturschutzgebiete ... gemäß § 23 BNatSchG	Im Untersuchungsraum befinden sich keine Naturschutzgebiete.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente ... gemäß § 24 des BNatSchG	Im Untersuchungsraum befinden sich keine Nationalparks und Nationa-le Naturmonumente.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete ... gemäß Art. 14 BayNatSchG i.V.m. §25 BNatSchG und 26 BNatSchG	Im Untersuchungsraum befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete.

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen? Art und Umfang)
Naturdenkmäler ...gemäß § 28 BNatSchG	Für das Untersuchungsgebiet liegen keine Angaben zu Naturdenkmälern vor.
Geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Alleen ...gemäß Art. 16 BayNatSchG i.V.m. § 29 BNatSchG	Für das Untersuchungsgebiet liegen keine Angaben zu geschützten Landschaftsbestandteilen vor.
Gesetzlich geschützte Biotope ... gemäß § 30 BNatSchG	Im Untersuchungsraum befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Ein Lageplan sowie eine Tabelle kann der Abbildung 4 und Tabelle 1 entnommen werden. Wirkungen aus Ammoniak wurden in separaten Gutachten untersucht, (vgl./4/). Es wurde festgestellt, dass keine Betroffenheit besteht.
Wasserschutzgebiete, Heilquellschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete ...gemäß den §§ 51, 53, 73 Abs. 1 und 76 WHG	Der Anlagenstandort befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet, Heilquellschutzgebiet, Risikogebiet oder Überschwemmungsgebiet.
Gebiete, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Der Standort liegt nicht in einem Gebiet, in dem die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen	Der Anlagenstandort befindet sich im ländlichen Raum und somit nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.
in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Ländoder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Am geplanten Anlagenstandort liegen keine Angaben zu Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften vor (/22/).

6.3 Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umwaltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben, Möglichkeit der Verminderung
Mensch menschl. Gesund- heit	Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens aus Baulärm beziehen sich nur kurzfristig über die Bauzeit. Über die gesamte Betriebsdauer wurden Wirkungen aus Geruch, Staub und Bioaerosolimmissionen des Anlagenbetriebes als Wirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen gutachterlich beurteilt. Als Ergebnis konnten keine schädlichen Beeinträchtigungen für den Menschen prognostiziert werden. Wirkungen aus Lärm können über die Standortwahl mit ausreichendem Abstand zu Immissionssorten sowie die Verwendung geräuschärmer Technik vermieden werden.	Die Umweltauswirkungen auf den Menschen sind nicht erheblich.
Tiere	Die in Kapitel 6.1.3 beschriebenen Wirkungen auf Tiere sind zu beurteilen. Keine Gefährdung oder Beeinträchtigung von geschützten oder seltenen Tierarten, da eine Bauzeitenregelung oder ggf. fachgutachterliche Erfassungen vorgenommen werden können, über die nachteilige Auswirkungen vermieden werden.	Umweltauswirkungen auf Tiere sind in ihrem Ausmaß und ihrer Wahrscheinlichkeit derart gering, dass sie über eine Bauzeitenregelung oder sonstige Maßnahmen zum Monitoring vermieden werden können. Die Umweltauswirkungen sind danach nicht erheblich.
Pflanzen	Relevante Wirkungen des Vorhabens resultieren aus den im Kapitel 6.1.3 beschriebenen Wirkungen auf Pflanzen. Keine Beeinträchtigungen von gefährdeten oder seltenen Pflanzen.	Die Umweltauswirkungen auf Pflanzen sind nicht erheblich.

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben, Möglichkeit der Verminderung
Biologische Vielfalt	Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt sind gem. Kapitel 6.1.3 nicht zu erwarten, weil keine Auswirkungen auf Schutzgebiete, das Netz der Natura2000-Schutzgebiete, gefährdete Arten und das Biotopverbundsystem zu erwarten sind.	Die Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt sind nicht erheblich
Fläche	Es erfolgt eine Flächeninanspruchnahme (vgl. Kapitel 6.1.3). Diese führt aber nicht zu nachteiligen Umweltauswirkungen weil sie sich nicht auf einen Standort mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt bezieht und eine flächensparende Bauweise realisiert wird. Die Auswirkungen auf den Boden sowie Tiere und Pflanzen können am Anlagenstandort ausgeglichen werden.	Die Flächeninanspruchnahme bezieht sich auf Flächen geringer bis allgemeiner Bedeutung für die Umwelt, so dass Auswirkungen am Anlagenstandort ausgeglichen werden können. Die Umweltauswirkungen sind danach nicht erheblich.
Boden	Für das Schutgzug Boden erlangen die im Kapitel 6.1.3 Nutzung von Boden beschriebenen Wirkungen Relevanz. Eingriffe in den Boden sind zu erwarten und werden am Anlagenstandort über multifunktionale Maßnahmen ausgeglichen. Keine Umweltauswirkungen in besondere Bodenbereiche.	Die Umweltauswirkungen auf den Boden sind in ihrer Schwere allgemein bis gering, so dass ein Ausgleich am Anlagenstandort vorgenommen wird. Die Umweltauswirkungen sind danach nicht erheblich.
Wasser	Die aus den im Kapitel 6.1.3 Nutzung von Wasser geschilderten Wirkungen erhalten in Bezug auf das Schutgzug Wasser Relevanz. Die Oberflächenwasserbewirtschaftung sowie die Grundwasserentnahme sollen ordnungsgemäß erfolgen.	Die Umweltauswirkungen auf das Schutgzug Wasser erhalten keine Erheblichkeit, sofern eine gesetzlich zulässige Oberflächenentwässerung und Grundwasserentnahme realisiert werden.
Luft/Klima	Aus den geruchlichen und stofflichen Immissionen des Anlagenbetriebes resultieren gem. gutachterlicher Untersuchung keine nachteiligen Wirkungen.	Die Umweltauswirkungen auf die Schutgzüter Klima und Luft sind nicht erheblich.

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umwaltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben, Möglichkeit der Verminderung
Landschaft	Die in Kap. 6.1.3 beschriebenen Wirkungen auf die Landschaft sind zu beurteilen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden über die Eingrünung und landschaftsgerechte Gestaltung ausgeglichen.	Die Umweltauswirkungen auf die Landschaft werden minimiert und ausgeglichen. Nach der Bedeutung des betroffenen Landschaftsraum sind sie nach ihrer Schwere als gering bis allgemein einzuordnen, so dass die verbleibenden Wirkungen als nicht erheblich zu beurteilen sind.
Kultur-/Sachgüter	Am Vorhabenstandort befinden sich keine Kultur- und Sachgüter, die durch das Vorhaben direkt beeinträchtigt werden könnten. Keine Beeinträchtigung.	Kultur- und Sachgüter erhalten keine Relevanz in Bezug auf Umweltauswirkungen.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die Inanspruchnahme der Ackerfläche für die Überbauung und Nutzung zu einem Betriebsgelände sowie für die Nutzungsauflage führt dazu, dass sie nicht mehr für die Produktion von Nahrungsmitteln zur Verfügung steht. Es bestehen Wechselwirkungen zwischen der Flächeninanspruchnahme und dem Schutzgut Mensch.	Bei der vorliegenden Ackerfläche handelt es sich aber nicht um eine Fläche mit besonderem Ertragspotenzial. Somit besteht keine hohe Bedeutung. Die Umweltauswirkungen aus der Inanspruchnahme der Ackerflächen sind daher nicht als erheblich zu bewerten.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend ergab sich bei der Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter, für jedes Schutzgut einzeln betrachtet, eine nach den Entscheidungsmaßstäben zur Umweltverträglichkeitsprüfung voraussichtlich unerhebliche Betroffenheit.

Die für die umweltrechtlichen Schutzgüter relevanten Belange können dann auf der Grundlage der mit dem BlmSchG-Antrag und für die Bauleitplanung eingereichten Unterlagen in ausreichender Tiefe dargelegt und in die Entscheidung zur Genehmigungsfähigkeit eingestellt werden.

Die geschlossene förmliche Behandlung dieser Belange im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann nicht erforderlich.

Somit kann dann abschließend für die Vorprüfung des Einzelfalls, aufgrund der Unerheblichkeit, die Empfehlung „UVP nicht erforderlich“ gegeben werden.

Die endgültige Entscheidung obliegt der genehmigenden Behörde.

bearbeitet:



K. Meyer
Landschaftsarchitektin (AK Sachsen)

geprüft:



N. Rodrigo
SB FB Anträge



8 ANHANG

Tabelle 1: Geschützte Biotope und sonstige registrierte Biotope im Umfeld bis 1.000 m

Biotopnr.	Bezeichnung	Biotoptypen/relevante Artvorkommen
5732-0085	Oberer Füllbach	Geschützt gem. § 30 BNatSchG: Feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan Vorkommen gefährdeter Arten: Holz-Apfel (<i>Malus sylvestris</i>) (RL-Kat. „3“) Europäische Trollblume (<i>Trollius europaeus</i>) (RL-Kat. „3“) Vorkommen FFH-Arten: Keine.
5732-0088	Wäldchen am „Altenberg“ nordöstlich Oberfüllbach	Kein Schutzstatus. Biotoptypen: Laubwald, mesophil Vorkommen gefährdeter Arten: Keine. Vorkommen FFH-Arten: Keine.
5732-0089	Extensive Pferdeweide östlich Oberfüllbach	Geschützt gem. § 30 BNatSchG: Magerrasen, basenreich Vorkommen gefährdeter Arten: Keine. Vorkommen FFH-Arten: Keine.
5732-0092	Hecken am Weinberg östlich Oberfüllbach	Kein Schutzstatus. Biotoptypen: Artenreiches Extensivgrünland, Hecken, naturnah. Vorkommen gefährdeter Arten: Keine. Vorkommen FFH-Arten: Keine.
5732-0093	Kleine Feuchtfläche südöstlich Oberfüllbach	Geschützt gem. § 30 BNatSchG: Großseggenried. Vorkommen gefährdeter Arten: Keine. Vorkommen FFH-Arten: Keine.
5732-0094	Hecke am Brändlesgraben südlich Oberfüllbach	Kein Schutzstatus. Biotoptypen: Hecken, naturnah. Vorkommen gefährdeter Arten: Keine. Vorkommen FFH-Arten: Keine.
5732-0095	Brändlesgraben südlich Oberfüllbach	Potenziell geschützt gem. § 30 BNatSchG: unverbautes Fließgewässer, Gewässer-Begleitgehölze, sonstiger Feuchtwald Vorkommen gefährdeter Arten: Keine. Vorkommen FFH-Arten: Keine.
5732-0145	Ährengraben bei Friesendorf	Geschützt gem. § 30 BNatSchG: Feuchte und nasse Hochstaudenfluren, Seggen- o. binsenreiche Nasswiesen, Großseggenried, unverbautes Fließgewässer, Gewässer-Begleitgehölze, sonstiger Feuchtwald. Vorkommen gefährdeter Arten: Keine. Vorkommen FFH-Arten: Keine.
5732-0152	Hecke westlich Großgarnstadt	Kein Schutzstatus. Biotoptypen: Hecken, naturnah. Vorkommen gefährdeter Arten: Holz-Apfel (<i>Malus sylvestris</i>) (RL-Kat. „3“) Vorkommen FFH-Arten: Keine.
5732-0153	Hecken am „Wolfsgraben“ nördlich Großgarnstadt	Kein Schutzstatus. Biotoptypen: Hecken, naturnah. Vorkommen gefährdeter Arten: Keine. Vorkommen FFH-Arten: Keine.
Quelle: Biotopkartierung (Flachland), FIN-Web, Abfrage vom 13.06.2017		



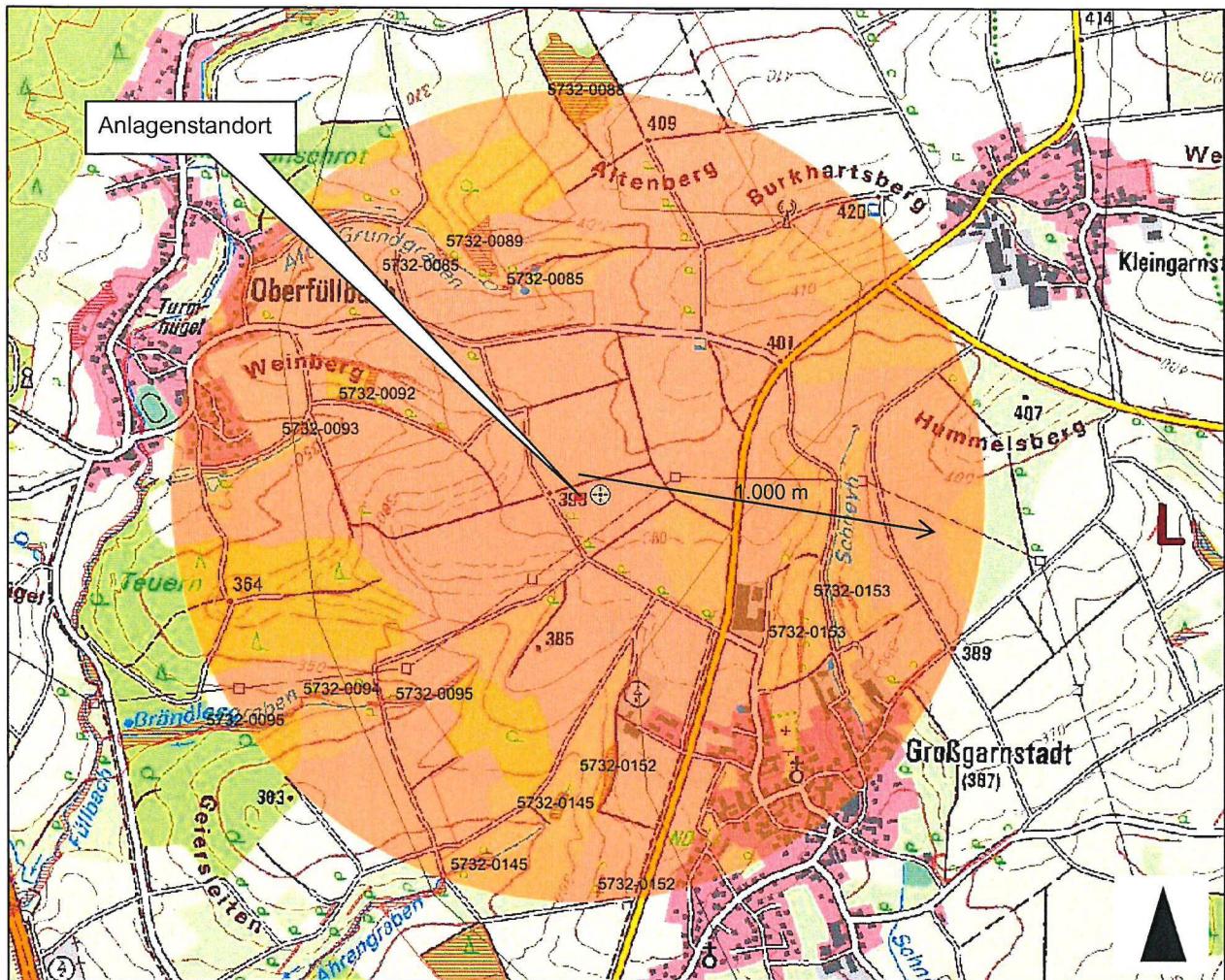


Abbildung 4: Biotopkartierung Bayern im Umfeld bis 1.000 m

Aus FIN-WEB (Online-Viewer)